

Amtliche Bekanntmachung

Bekanntmachung der Wahl und Aufforderung zur Bewerbung für das Amt des Friedensrichters und stellvertretenden Friedensrichters gemäß § 6 Sächsisches Schiedsstellengesetzes (SächsSchiedsStG)

Die Wahlperiode des Friedensrichters läuft am 31.03.2026 aus, es erfolgt eine Neuwahl.

Die ehrenamtliche Tätigkeit des Friedensrichters umfasst die Stadt Glashütte sowie die Gemeinde Kreischa mit allen Ortsteilen.

Mit der Stadt Altenberg besteht eine Verwaltungsvereinbarung zur gegenseitigen Vertretung.

Die Aufgabe des Friedensrichters besteht darin, außerhalb eines Gerichtsverfahrens kleinere Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten – vermögens- und strafrechtlicher Art – zu schlichten und im Schlichtungsverfahren einen Vergleich herbeizuführen.

Die Aufgabenpalette des Friedensrichters ist vielfältig, wie beispielsweise Nachbarschaftsstreitigkeiten, Ärger mit dem Vermieter aber auch Körperverletzung, Hausfriedensbruch oder Beleidigung und Sachbeschädigung.

Friedensrichter werden nach erfolgter Anhörung des Direktors des Amtsgerichtes Dippoldiswalde durch den Stadtrat Glashütte für fünf Jahre gewählt und können auch wiedergewählt werden.

Für Einwohner, die sich bewerben möchten, gelten nach § 4 SächsSchiedsStG die folgenden Voraussetzungen bzw. Ausschlussgründe:

1. Friedensrichter muss nach seiner Persönlichkeit und seinen Fähigkeiten für das Amt geeignet sein.
2. Friedensrichter kann nicht sein, wer
 - als Rechtsanwalt zugelassen oder als Notar bestellt ist;
 - die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig ausübt;
 - das Amt eines Berufsrichters oder Staatsanwaltes ausübt oder als Polizei- oder Justizbediensteter tätig ist.
3. Friedensrichter kann ferner nicht sein, wer die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder durch gerichtliche Anordnungen in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.
4. Friedensrichter soll nicht sein, wer
 - bei Beginn der Amtsperiode das 30. Lebensjahr noch nicht oder das 70. Lebensjahr schon vollendet hat;
 - nicht in dem Bezirk der Schiedsstelle wohnt;
 - gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat, insbesondere die im internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966 gewährleisteten Menschenrechte oder die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948 enthaltenen Grundsätze verletzt hat oder
 - für das frühere Ministerium für Staatssicherheit oder Amt für nationale Sicherheit tätig war.

Die Bewerber oder Vorgeschlagenen haben gegenüber der Stadt Glashütte oder des zuständigen Amtsgerichtes Dippoldiswalde schriftlich zu erklären, dass Ausschlussgründe nach § 4 Abs. 2 bis 5 SächsSchiedsStG nicht vorliegen und die Einwilligung zu erteilen, Auskünfte zu den Ausschlussgründen des Abs. 4 Nr. 3 und 4 und des Abs. 5 beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes einzuholen.

Wer Interesse an der Wahrnehmung des Ehrenamtes hat, wird gebeten, sich schriftlich **bis zum 2. Februar 2026 bei** der Stadtverwaltung Glashütte, Hauptstraße 42, 01768 Glashütte zu bewerben.

Die erforderlichen Formulare für die Bewerbung finden Sie im Internet unter **[www.glashuette-sachs.de/Aktuelles & Bekanntmachungen](http://www.glashuette-sachs.de/Aktuelles_&_Bekanntmachungen)** oder können Sie per E-Mail bei **hauptamt@glashuette-sachs.de** anfordern.

Weiterführende Informationen finden Sie unter **www.konfliktloesung-in-sachsen.de**.

gez. Gleißberg
Bürgermeister

Glashütte, 06.11.2025